

Studienordnung postgradualer Master-Studiengang „Sozialmanagement“

Bezugnahme für Rechtsverbindlichkeit der Prüfungsordnung

Gemäß §§ 36, 107 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (in der zur Zeit geltenden Fassung vom 10. 12. 2008, verkündet im SächsGVBl vom 24. 12.2008, S. 892-927) haben die Hochschulkonferenz der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit Dresden und die Hochschulleitung am 1.7.2009 die folgende Studienordnung (alte Fassung vom 23.03.2005) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung gilt für den postgradualen Masterstudiengang Sozialmanagement, im folgenden Studiengang Sozialmanagement genannt, an der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit Dresden (FH). Sie legt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Sozialmanagement Ziele und Inhalte sowie Aufbau des Studiums fest und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufs.

§ 2 Studienziele

- (1) Das Studium des Sozialmanagements soll die Studierenden dazu befähigen, Leitungsfunktionen in allen Bereichen des Sozialwesens, bei öffentlichen Trägern, in der Freien Wohlfahrtspflege und in privatwirtschaftlichen Organisationen wahrzunehmen.
- (2) Die Studierenden des Studiengangs sollen im Sinne der in der Verfassung der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit Dresden (FH) in § 2 Absatz 2 genannten Ziele auf der Basis christlicher Werteorientierungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse professionelle Handlungskompetenzen erwerben, die es ihnen ermöglichen, auf dem Gebiet des Sozialmanagements erfolgreich und eigenverantwortlich tätig zu sein. Diese Handlungskompetenz beruht auf wissenschaftlichen Kenntnissen, analytischem und methodischem Können, Kommunikations- und Reflexionsfähigkeiten sowie auf – in persönlicher Auseinandersetzung mit theologischen und ethischen Grundlagen gegründeter- Hoffnungsfähigkeit.

- (3) Die im Studium zu erwerbenden Kompetenzen ergeben sich im Einzelnen aus den Modulbeschreibungen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Das Studium des Sozialmanagements an der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit Dresden kann aufnehmen, wer:
1. über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Bereich der Sozialen Arbeit oder einem benachbarten bzw. vergleichbaren Handlungsfeld des Sozial-, Bildungs-, Erziehungs- und Gesundheitswesens nachweisen können;
 2. bei Bewerbungsschluss mindestens eine dreijährige Praxis nach dem Hochschulabschluss in der Sozialen Arbeit oder in einem benachbarten bzw. vergleichbaren Handlungsfeld des Sozial-, Bildungs-, Erziehungs- und Gesundheitswesens nachweisen kann;
 3. sich in einer Leitungsfunktion befindet oder glaubhaft machen kann, sich auf eine derartige Funktion vorzubereiten.
- (2) Ferner können Personen zum Studium zugelassen werden, die:
1. über einen anderen Hochschulabschluss verfügen und
 2. sich bei Bewerbungsschluss seit mindestens vier Jahren in einer Leitungsfunktion in Organisationen oder einem benachbarten bzw. vergleichbaren Handlungsfeld des Sozial-, Bildungs-, Erziehungs- und Gesundheitswesens befinden.
- (3) Die Zulassung zum Studium kann erfolgen, wenn die ausgewählten Bewerberinnen bzw. Bewerber den Nachweis qualifizierten Berufstätigkeit einem einschlägigen Praxisfeld bzw. in einer Leitungsfunktion erbringen und per Unterschrift bestätigen, dass der Arbeitgeber über die Studienaufnahme und den damit verbundenen Zeitaufwand informiert wurde.
- (4) Sollte während des Studiums eine leitende Tätigkeit des Studierenden entfallen, kann eine Kompensation durch gleichwertige Tätigkeiten im vorgeschriebenen Umfang erfolgen.
- (5) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Bei Angehörigen von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind und einen ausländischen Bildungsnachweis besitzen, entscheidet das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst über die Gleichwertigkeit.

§ 4 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium beginnt in der Regel mit dem Sommersemester, sofern genügend geeignete Bewerber und Bewerberinnen von der Hochschulleitung ausgewählt werden konnten.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Abschlussarbeit und deren Verteidigung fünf Semester.

§ 5 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Basis- und ein Hauptstudium und umfasst fünf Studiensemester.
- (2) Das Basisstudium umfasst zwei Studiensemester.
- (3) Das Hauptstudium umfasst drei Studiensemester und schließt mit der Verteidigung der Masterarbeit im Kolloquium ab.

§ 6 Studieninhalte

- (1) Das Studium beschreibt der Studienablaufplan. Die Inhalte der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
- (2) Die im Studienablaufplan angebotenen Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht-, oder Zusatzmodule:
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studienganges, die für alle Studenten verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module des Studienganges, die alternativ zu Pflichtmodulen angeboten werden. Die vom Studenten gewählten Module werden als Pflichtmodule behandelt.
 3. Zusatzmodule sind fakultative Lehrangebote, die dem Studenten zur Ergänzung, Vervollkommnung, Vertiefung oder Spezialisierung dienen und freiwillig belegt werden können. Es soll insbesondere ein Zusatzmodul für den Bereich der Diakonie angeboten werden.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehenen studiengangsbezogenen Wahlpflicht- und/oder Zusatzmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Das gilt auch für Lehrveranstaltungen mit nicht ausreichender Teilnehmerzahl.

§ 7 Module

- (1) Basis- und Hauptstudium umfassen insgesamt sieben Module, von denen drei im Basisstudium und drei im Hauptstudium angeboten werden. Alle diese Module müssen absolviert werden. Die Erstellung der Masterarbeit im fünften Semester gilt als eigenständiges (siebtes) Modul.
- (2) Um entsprechende Fertigkeiten im Bereich Sprachen, Informatik etc. aufzufrischen und den erforderlichen Stand zu erreichen, können bei Bedarf entsprechende Zusatzveranstaltungen angeboten werden. Sie sind nur bei einem entsprechenden individuellen Bedarf verbindlich.
- (3) Die Studieninhalte werden in folgenden Formen vermittelt:
 - a) Studienbriefe,
 - b) Internetseminare,
 - c) Präsenzeinheiten.
- (4) Die Präsenzeinheiten untergliedern sich in:
 - a) Veranstaltungen zur Vertiefung des Stoffs,
 - b) Trainings zur Vermittlung von Methoden,
 - c) Coaching zur Reflexion und Weiterentwicklung des Managementhandelns.

§ 8 Studienablaufplan

- (1) Den Studierenden wird zu Studienbeginn eine Übersicht über die Module des zu durchlaufenden Studiums zur Verfügung gestellt (Studienablaufplan).
- (2) Der Studienablaufplan enthält die zeitliche Grobgliederung des Studiums mit Angaben über die Pflichtstundenzahl pro Semester.
- (3) Der Studienablaufplan enthält
 1. die zeitliche Abfolge der Module,
 2. die Bezeichnung der Pflicht-, Wahlpflicht- oder Zusatzmodule sowie ihre Credits (ECTS-Punkte),
 3. die zu dem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen und Studienbriefe.

§ 9 Studienberatung

- (1) Die Studienberatung dient der Unterstützung der Studentin während des Studiums, mit dem Ziel, das gewählte Studium den Anforderungen gemäß zu absolvieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen.

- (2) In den Sprechstunden der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und anderen Lehrbeauftragten wird den Studenten und Studentinnen die Gelegenheit zur individuellen Beratung eingeräumt.
- (3) Die Studienberatung und der Hinweis auf zukünftige Möglichkeiten der Beratung ist auch Bestandteil der Einführungsveranstaltungen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 1.3.2010 in Kraft.